

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Daniel Hunn
Telefon 041 349 12 50
Telefax 041 349 14 81
E-Mail daniel.hunn@horw.ch

11. Januar 2010 G1.04.04

**Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 576/2009 von Strässle Ruth, FDP:
Einsturzgefährdetes Haus bei der Bushaltestelle Stegen**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. September 2009 ist von Strässle Ruth, FDP folgende Interpellation eingereicht worden:

"Gut verdeckt hinter Hecken, Sträuchern und Bäumen steht bei der Bushaltestelle "Stegen" in Fahrtrichtung Horw Zentrum ein Bauernhaus mit eingestürztem Dach. Die provisorische Bauabschrankung kann problemlos verschoben werden, womit man auch Zugang zu diesem Grundstück erlangt.

Grundsätzlich sind Eigentümer für ihr Grundstück selber verantwortlich, es macht aber den Anschein, dass der Eigentümer (Eigentümerin) sich für sein Grundstück nicht interessiert.

Aus Sicherheitsgründen für Passanten auf dem Gehsteig der Kastanienbaumstrasse stellen sich dazu folgende Fragen:

1. Ist der Gemeindeverwaltung Horw dieses baufällige Haus bekannt?
2. Wieso wird ein Teil des Hauses abgerissen und dann wieder gestoppt?
3. Was hat die Gemeinde bereits unternommen oder welchen Handlungsspielraum hat der Gemeinderat in diesem Fall?
4. Wer sperrt das Gelände so ab, dass keine Menschen gefährdet werden, der nächste Parkplatz ist nur ca. 2.00 m entfernt; weiter ist auch die Bushaltestelle Stegen (Fahrtrichtung Horw Zentrum) in geringer Entfernung?
5. Wie steht es mit der Haftung, falls Teile dieser Liegenschaft auf den öffentlichen Grund gelangen?
6. Seit langem wuchern wilde, stachelige Sträucher auf das Trottoir. Wer sorgt dafür, dass das Rückschneiden erledigt wird?"

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Am 11. Februar 2008 ersuchten die Grundeigentümer um Bestätigung des Abbruchs für das Objekt Kastanienbaumstrasse 69, GB Horw, und um die Entlassung aus dem Ortsbildinventar, Objekt 65. Es zeigte sich, dass die Abbrucharbeiten auf dem besagten Grundstück nur sehr zögerlich und langsam vonstatten gingen. Reklamationsschreiben im September 2009 mit Fragen von Nachbarn und interessierten Bürgern der Gemeinde liessen nicht auf sich warten.

Die Situation hat sich seit dem Schreiben des Baudepartementes, Hochbau, vom 30. September 2009 an die Grundeigentümer erheblich verbessert. In diesem Schreiben wurde den Grundeigentümern eine Frist für den Abbruch bis am 31. Oktober 2009 gesetzt. Bis zu diesem Datum wurde das Haus bis zu ca. 1/5 abgebrochen. Das Grundstück wurde auf Intervention durch das Baudepartement, Hochbau, mit Mobilzäunen abgesperrt. Die Situation, wie sie sich jetzt präsentiert, ist hinsichtlich des Gefahrenpotenzials für Passanten, Busbenutzer usw. unse-

rer Meinung nach nicht mehr problematisch. Mit dem bestehenden öffentlichen Recht kann auf das Erscheinungsbild eines Grundstückes nur beschränkt Einfluss genommen werden.

Zu 1. Ist der Gemeindeverwaltung Horw dieses baufällige Haus bekannt?

Das Haus ist der Gemeindeverwaltung bekannt. Mit Schreiben vom 19. März 2008 wurde dem Abbruch und der Entlassung aus dem Ortsbildinventar zugestimmt.

Zu 2. Wieso wird ein Teil des Hauses abgerissen und dann wieder gestoppt?

Dies entzieht sich unseren Kenntnissen. Gemäss Aussage der Bauleitung, Vertreter der Grundeigentümer, ist der Abbruchunternehmer in Verzug.

Zu 3. Was hat die Gemeinde bereits unternommen oder welchen Handlungsspielraum hat der Gemeinderat in diesem Fall?

Die Gemeinde hatte mit Schreiben vom 30. September 2009 eine Frist für den Abbruch bis 31. Oktober 2009 gesetzt. Im Weiteren hat das Baudepartement mit E-Mail vom 2. September 2009 an die Bauleitung die ungenügende Absperrung und das Gefahrenpotenzial des nur zu 1/3 abgebrochenen Hauses gerügt. Das Grundstück sei mit Mobilzäunen abzusperren um das Betreten der Baustelle zu erschweren. Die Abbrucharbeiten seien zügig und fachmännisch raschmöglichst abzuschliessen.

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass die Gemeinde nur innerhalb der Rechtssetzung in die Grundeigentümergebühren eingreifen kann, darf oder muss. Die Sicherheit ist inzwischen für Dritte gewährleistet, auf das weitere Abräumen innerhalb des Grundstückes kann keinen Einfluss mehr genommen werden.

Zu 4. Wer sperrt das Gelände so ab, dass keine Menschen gefährdet werden, der nächste Parkplatz ist nur ca. 2.00 m entfernt; weiter ist auch die Bushaltestelle Stegen (Fahrtrichtung Horw Zentrum) in geringer Entfernung?

Inzwischen ist das Gelände auf Verlangen des Baudepartementes vom Abbruchunternehmer mit Mobilzäunen abgesperrt worden. Die Gefährdung von Passanten usw. ist somit nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen. Die Fertigstellung der Abbrucharbeiten mit Räumung des Grundstückes lässt weiter auf sich warten.

Zu 5. Wie steht es mit der Haftung, falls Teile dieser Liegenschaft auf den öffentlichen Grund gelangen?

Die Haftung für Gefahren, die vom Grundstück ausgehen, liegt gemäss § 145 Abs. 1 - 5 Planungs- und Baugesetz (PBG) beim Grundeigentümer. Gemäss § 145 Abs. 3 PBG hat der Grundeigentümer in Bauzonen dafür zu sorgen, dass von seinem Grundstück keine gefahrdrohenden Zustände oder Vorgänge wie Rutsch oder Steinschlag ausgehen.

Zu 6. Seit langem wuchern wilde, stachelige Sträucher auf das Trottoir. Wer sorgt dafür, dass das Rückschneiden erledigt wird?

Die Sträucher wurden inzwischen zurückgeschnitten.

Die Gemeinde (Werkhof) kontrolliert periodisch Hecken und Sträucher entlang von Strassen und Trottoirs und ersucht die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, sofern notwendig, innerhalb von zwei Wochen die Hecken zurückzuschneiden. In den allermeisten Fällen wird dadurch das Problem durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer gelöst. Bei säumigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird noch einmal mit eingeschriebenem Brief gemahnt und darauf hingewiesen, dass eine beschwerdefähige Verfügung erlassen wird, sofern der Rückschnitt nicht innerhalb von 10 Tagen erfolgt. Gleichzeitig wird zur Wahrung des rechtlichen Gehörs die Mög-

lichkeit geboten, sich innerhalb von 10 Tagen zu der in Aussicht gestellten Verfügung zu äussern. Sofern der Rückschnitt immer noch nicht erfolgt, wird dieser innerhalb von 10 Tagen mit der Androhung verfügt, dem Regierungsstatthalter die Verfügung zur Ersatzvornahme auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zu überweisen. Gleichzeitig wird eine Strafanzeige angedroht und auf das gesetzliche Pfandrecht hingewiesen. Die Verfügung ist wiederum anfechtbar. Als letzte Massnahme bleibt dann die Ersatzvornahme durch den Regierungsstatthalter.

Sofern das gesamte Verfahren als unverhältnismässig erachtet wird, würde noch die Möglichkeit bestehen, ohne Weiterverrechnung der Kosten den Rückschnitt durch die Werkdienste der Gemeinde vorzunehmen.

Freundliche Grüsse

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Kopie
– Baudepartement, Hochbau

Versand: